

- e) an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält,
- f) auf Autobahnen wendet oder dies versucht oder
- g) haltende oder liegendegebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich macht, obwohl das zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
 2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 315 d

Soweit Schienenbahnen am Straßenverkehr teilnehmen, sind nur die Vorschriften zum Schutz des Straßenverkehrs (§§ 315 b, 315 c) anzuwenden.

§ 316

(1) Wer im Verkehr (§§ 315 bis 315 d) ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 315 a oder § 315 c mit Strafe bedroht ist.

(2) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer die Tat fahrlässig begeht.

vgl. § 200 (bei § 315a StGB West)

STRASSENVERKEHRSORDNUNG

Vom 30. 1. 1964 (GBl. II 357)

§ 5

(1) ... Der Fahrzeugführer darf bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol stehen. Die Fahrtüchtigkeit darf auch nicht durch Übermüdung, Krankheit sowie durch Rauschgifte, Medikamente oder andere Mittel, die die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, vermindert sein.

§47

i.d.F. der AnpassungsVO Ziff. 49 a

vom 13. 6. 1968

(GBl. II 363)

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung . . . zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.

(2) Wer trotz verminderter Fahrtüchtigkeit infolge von Alkoholeinwirkung wiederholt innerhalb von zwei Jahren ein Fahrzeug führt und deshalb mit Ordnungsstrafe belegt wurde oder wer ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit infolge Einwirkung von Alkohol erheblich beeinträchtigt ist, kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1000 M belegt werden.

§ 199

(bei § 330c StGB West)

§ 201

(bei § 248b StGB West)